

Regulatorische Rahmenbedingungen

# Kanton St. Gallen

## Gesetzliche Grundlagen

- Volksschulgesetz (VSG) (13.01.1983)
- Verordnung über den Volksschulunterricht (VVU) (01.08.2018)
- Verordnung über die Anerkennung und Finanzierung von privaten Sonderschulen (Sonderschulverordnung) (03.02.2015)
- Vereinbarung über die Führung von Sonderklassen in der Region Mittellrheintal (23.02.1982)
- Lohnansätze der Volksschul-Lehrpersonen im Jahr 2019
- Vereinbarungen über Schulbesuche mit den Nachbarkantonen
- Sonderpädagogik Konzept im Überblick, Sonderpädagogik Konzept für die Regelschule, Sonderpädagogik Konzept für die Sonderschule

## Angebot

Begriff Konkordat	Begriff Kanton
Beratung und Unterstützung Heilpädagogische Früherziehung	Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung Heilpädagogische Frühförderung im Vorschulalter (Heilpädagogische Früherziehung, Low-Vision-Pädagogik, Audio-Pädagogik)
Logopädie	Logopädie
Psychomotorik	Psychomotorik
sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule (integrative Förderung)	Integrierte schulische Förderung (ISF) in der Regelschule inkl. Heilpädagogische Früherziehung im Kindergarten
sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule, Betreuung in Tagesstrukturen	Unterricht und Förderung in einer Sonderschule inkl. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre
Stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung	Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung (Internat)
Transport	Transport

Weitere Angebote:

- Legasthenie- und Dyskalkulie-therapie
- Low-Vision-Pädagogik
- Audio-Pädagogik
- Kleinklassen

## Finanzierungsmechanismen

---

Vorschule	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde
Heilpädagogische Frühförderung	100%	
<b>Obligatorische Schule bis 20. Altersjahr</b>		
Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung	100%	
Sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule	Pensenpool	
Sonderschulung inkl. Transport	100%	36'000 pro SuS/Jahr

Weitere Finanzierungsmechanismen:

Pensenpool: Richtzahl Je 100 Schülerinnen und Schüler steht ein Pensum von 100 Prozent zur Verfügung. Der Pensenpool für reine Primarschulträger wird um 10 Prozent erhöht. Der Pensenpool für reine Oberstufenschulträger wird um 10 Prozent reduziert. Aufgrund des berechneten Sozialindex des Schulträgers wird das Pensum um bis zu 20 Prozent erhöht oder reduziert.

Im Pensenpool enthalten ist: a) Integrierte schulische Förderung (ISF) b) Heilpädagogische Früherziehung im Kindergartenalter c) Logopädie d) Psychomotoriktherapie e) Unterricht in der Kleinklasse f) Legasthenie- und Dyskalkulie-therapie g) Nachhilfeunterricht h) Rhythmik

In die Berechnung des Pensenpools wird zusätzlich die Sonderschulung von Schülerinnen und Schülern einbezogen, für die auch eine angemessene Förderung in der Volksschule möglich wäre, namentlich: a) Schülerinnen und Schüler mit einer Sprachbehinderung, b) Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen im Grenzbereich zur geistigen Behinderung (IQ über 75), c) Schülerinnen und Schüler mit schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten in Tagessonderschulen.

Wer entscheidet: Es verfügen: a) der Schulrat heilpädagogische Früherziehung für Kinder, die den Kindergarten besuchen, sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule, einschliesslich Kindergarten, und den Besuch einer Sonderschule; b) die zuständige Stelle des Staates heilpädagogische Frühförderung vor der Schulpflicht, behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung sowie eine fortgesetzte Sonderschulung nach der Schulpflicht.

## Mechanismen der Qualitätssicherung

---

Die Anbieter sonderpädagogischer Angebote stellen eine systematische Qualitätssicherung und -entwicklung sicher. Die Aufsicht und das Controlling über die verschiedenen sonderpädagogischen Massnahmen orientieren sich an denselben Grundsätzen, werden aber bei der Sonderschulung durch ein interdisziplinäres Fachgremium durchgeführt. Die systematische Evaluation, eine planmässige Aufsicht sowie ein aus- gebautes Controlling tragen zu einem hochwertigen sonderpädagogischen Angebot bei.

Die Schulgemeinde führt die sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule durch. Der Schulrat

a) erlässt das Förderkonzept und die Förderplanungen der Schulgemeinde;

b) setzt die Instrumente zur Überwachung und Steuerung der sonderpädagogischen Massnahmen ein.

Das lokale Förderkonzept wird vom Amt für Volksschule genehmigt. Es ist dem Amt für Volksschule beim erstmaligen Erstellen und bei grundlegenden Änderungen zur Bewilligung vorzulegen. Der Schulrat bezeichnet eine zuständige Stelle für den Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen.